

gekennzeichnet sein, wie es für beide Batterietypen vorgeschrieben ist. Knopfzellen-Batterien, die in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) eingebaut sind, müssen jedoch nicht berücksichtigt werden.

- b) Im Beförderungspapier muss „UN 3091 LITHIUM-METALL-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT“ bzw. „UN 3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT“ angegeben werden. Wenn das Versandstück sowohl Lithium-Metall-Batterien als auch Lithium-Ionen-Batterien enthält, die mit Ausrüstungen verpackt und in Ausrüstungen enthalten sind, muss im Beförderungspapier sowohl „UN 3091 LITHIUM-METALL-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT“ als auch „UN 3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT“ angegeben werden.“

- „393 Die Nitrocellulose muss den Kriterien des Bergmann-Junk-Tests oder des Methylviolett-papier-Tests im Handbuch Prüfungen und Kriterien Anhang 10 entsprechen. Die Prüfungen des Typs 3 c) müssen nicht durchgeführt werden.
- 394 Die Nitrocellulose muss den Kriterien des Bergmann-Junk-Tests oder des Methylviolett-papier-Tests im Handbuch Prüfungen und Kriterien Anhang 10 entsprechen.
- 395 Diese Eintragung darf nur für feste medizinische Abfälle der Kategorie A verwendet werden, die zur Entsorgung befördert werden.“
- „675 Für Versandstücke, die diese gefährlichen Güter enthalten, gilt ein Zusammenladeverbot mit Stoffen und Gegenständen der Klasse 1, ausgenommen 1.4 S.“.
- 3.5.2 *In Absatz c) „in eine starke, starre Außenverpackung“ ändern in „in eine widerstandsfähige, starre Außenverpackung“.*
In Absatz c) „ebenso starken Werkstoff“ ändern in „ebenso widerstandsfähigen Werkstoff“.
- 3.5.3.1 *In Absatz a) (ii), im ersten Spiegelstrich „auf die obere Zarge“ ändern in „auf die obere Verbindung zwischen Boden und Mantel“.*
In Absatz a) (ii), im zweiten Spiegelstrich „auf die untere Zarge“ ändern in „auf die untere Verbindung zwischen Boden und Mantel“.
- 5.1.2.2 *Im zweiten Satz „der einzelnen Verpackungen“ ändern in „der einzelnen Versandstücke“.*
- 5.1.5.1.2 *Am Ende von Absatz d) den Punkt ändern in: „, und“.*
Folgenden Absatz e) hinzufügen:
„e) die Beförderung von SCO-III-Gegenständen.“.
- 5.1.5.1.3 *„unter denen“ ändern in „nach denen“.*
„befördert werden dürfen“ ändern in „befördert werden darf“.
- 5.1.5.1.4 *[Die Änderung zu Absatz b) in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 5.1.5.3.1 *Im Einleitungssatz „SCO-I-Gegenstände“ ändern in „SCO-I- oder SCO-III-Gegenstände“.*
[Die erste Änderung zu Absatz a) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
In Absatz a), im ersten Satz „SCO-I-Gegenständen“ ändern in „SCO-I- oder SCO-III-Gegenstände“.
In Absatz a), im zweiten Satz streichen: „; diese Zahl ist die Transportkennzahl“.
In Absatz b) „SCO-I-Gegenstände“ ändern in „SCO-I- und SCO-III-Gegenstände“.
Am Ende von Absatz c) vor dem Punkt einfügen: „; die daraus resultierende Zahl ist der TI-Wert“.
In der Überschrift der Tabelle 5.1.5.3.1 „SCO-I-Gegenstände“ ändern in „SCO-I- und SCO-III-Gegenstände“.

- 5.1.5.3.2 *Erhält folgenden Wortlaut:*
- „5.1.5.3.2 Die Transportkennzahl für jede Umverpackung, jedes Schiff oder jede CTU wird durch die Summe der Transportkennzahlen aller enthaltenen Versandstücke bestimmt. Bei einer Beförderung von einem einzigen Absender darf der Absender die Transportkennzahl durch direkte Messung der Dosisleistung bestimmen.
- Die Transportkennzahl einer nicht starren Umverpackung darf nur durch die Summe der Transportkennzahlen aller in der Umverpackung enthaltenen Versandstücke bestimmt werden.“.
- 5.1.5.3.4 *[Die Änderungen zu Absatz a) in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- [Die Änderung zu Absatz b) in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- [Die Änderung zu Absatz c) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- [Die Änderung zur Tabelle 5.1.5.3.4 in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 5.2.1.1 *[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 5.2.1.7.6 *Am Ende, nach der Abbildung, folgenden Satz hinzufügen: „Jedes Kennzeichen auf dem Versandstück, das in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Absätze 5.2.1.7.4 a) und b) und 5.2.1.7.5 c) in Bezug auf die Art des Versandstücks angebracht wurde und sich nicht auf die der Sendung zugeordnete UN-Nummer und offizielle Benennung für die Beförderung bezieht, muss entfernt oder abgedeckt werden.“.*
- 5.2.1.9.1 *[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 5.2.1.9.2 *In der Abbildung 5.2.1.9.2 „120 mm“ und „110 mm“ jeweils ändern in „100 mm“.*
- Im letzten Unterabsatz im ersten Satz „eines Rechtecks“ ändern in „eines Rechtecks oder Quadrats“, im zweiten Satz „120 mm in der Breite und 110 mm in der Höhe“ ändern in „100 mm in der Breite und 100 mm in der Höhe“ und im fünften Satz „dürfen/darf die Abmessungen/Linienbreite auf bis zu 105 mm in der Breite und 74 mm in der Höhe“ ändern in „dürfen die Abmessungen auf bis zu 100 mm in der Breite und 70 mm in der Höhe“.*
- 5.2.2.1.11.2 *In Absatz d) „. (Für Kategorie I-WEISS ist die Eintragung der Transportkennzahl nicht erforderlich.)“ ändern in „(ausgenommen Kategorie I-WEISS).“.*
- 5.2.2.1.12.1 *[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 5.3.1.7.2 *Der zweite Halbsatz des dritten Satzes erhält folgenden Wortlaut: „die Farbe des Strahlensymbols und des Aufdrucks muss schwarz sein.“.*
- 5.3.2.3.2 *Nach der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr „X83“ folgende neue Zeile einfügen:*
- „836 ätzender oder schwach ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23 °C bis einschließlich 60 °C) und giftig“.
- 5.4.1.1.1 *[Die Änderung zu Absatz f) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 5.4.1.2.2 d) *„Tankcontainer“ ändern in „Kesselwagen, Tankcontainer oder ortsbewegliche Tanks“.*
- 5.4.1.2.5.1 *Die Absätze d) und e) erhalten folgenden Wortlaut:*
- „d) die gemäß Absatz 5.1.5.3.4 zugeordnete Kategorie des Versandstücks, der Umverpackung oder des Containers, d. h. I-WEISS, II-GELB, III-GELB;
- e) die gemäß den Absätzen 5.1.5.3.1 und 5.1.5.3.2 bestimmte Transportkennzahl (ausgenommen Kategorie I-WEISS);“.

In Absatz j) „SCO-I- oder SCO-II-Gegenständen“ ändern in „SCO-I, SCO-II- und SCO-III-Gegenständen“.

5.4.2 *Im ersten Satz des zweiten Unterabsatzes „andernfalls müssen diese Dokumente miteinander verbunden sein“ ändern in „andernfalls müssen diese Dokumente beigefügt werden“.*

In Fußnote 6 am Anfang „(Amendment 38-16)“ ändern in „(Amendment 39-18)“.

5.4.3.2 *Erhält folgenden Wortlaut:*

„5.4.3.2 Diese Weisungen sind vom Beförderer vor dem Ladebeginn dem Schiffsführer in einer Sprache (in Sprachen) bereitzustellen, die der Schiffsführer und der Sachkundige lesen und verstehen können. Der Schiffsführer hat darauf zu achten, dass jedes betreffende Mitglied der Besatzung und jede andere Person an Bord die Weisungen versteht und in der Lage ist, diese richtig anzuwenden.“.

5.5.3 *Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:*

„5.5.3 **Sondervorschriften für die Beförderung von Trockeneis (UN 1845) und für Versandstücke, Fahrzeuge, Wagen und Container mit Stoffen, die bei der Verwendung zu Kühl- oder Konditionierungszwecken ein Erstickungsrisiko darstellen können (wie Trockeneis (UN 1845), Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig (UN 1977) oder Argon, tiefgekühlt, flüssig (UN 1951) oder Stickstoff)“.**

Nach der Überschrift eine Bem. mit folgendem Wortlaut einfügen:

„**Bem.** In Zusammenhang mit diesem Abschnitt kann der Begriff „Konditionierung“ in einem breiteren Anwendungsbereich angewendet werden und schließt den Schutz ein.“.

5.5.3.2.1 *Nach „Container“ einfügen: „, mit denen Trockeneis (UN 1845) befördert wird oder“.*

5.5.3.2.4 *Erhält folgenden Wortlaut:*

„5.5.3.2.4 Personen, die mit der Handhabung oder Beförderung von Fahrzeugen, Wagen und Containern, mit denen Trockeneis (UN 1845) befördert wird oder die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten, betraut sind, müssen entsprechend ihren Pflichten unterwiesen sein.“.

5.5.3.3 *Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:*

„5.5.3.3 Versandstücke, die Trockeneis (UN 1845) oder ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten“.

5.5.3.3.3 *Im ersten Satz vor „ein Kühl- oder Konditionierungsmittel“ einfügen: „Trockeneis (UN 1845) oder“.*

5.5.3.4 *In der Überschrift vor „ein Kühl- oder Konditionierungsmittel“ einfügen: „Trockeneis (UN 1845) oder“.*

5.5.3.4.1 *Vor dem bestehenden Text einfügen: „Versandstücke, die Trockeneis (UN 1845) als Sendung enthalten, müssen mit der Angabe „KOHLENDIOXID, FEST“ oder „TROCKENEIS“ gekennzeichnet sein;“.*

5.5.3.6.1 *Im ersten Satz vor „gefährliche Güter zu Kühl- oder Konditionierungszwecken“ einfügen: „Trockeneis (UN 1845) oder“.*

In Absatz a) vor „des Kühl- oder Konditionierungsmittels“ einfügen: „des Trockeneises (UN 1845) oder“.

Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

b) das Trockeneis (UN 1845) oder die gekühlten oder konditionierten Güter wurden entladen.“.

5.5.3.6.2 *In der Abbildung 5.5.3.6.2 erhält die Bezeichnung des Warnkennzeichens folgenden Wortlaut: „Erstickungswarnkennzeichen für Fahrzeuge, Wagen und Container“.*

*In der Abbildung 5.5.3.6.2 den Verweis auf die Fußnote ** und die entsprechende Fußnote streichen.*

In der Abbildung 5.5.3.6.2 im ersten Satz der Fußnote * „angegebene Benennung des Kühl-/Konditionierungsmittels“ *ändern in* „angegebene Benennung oder die Benennung des als Kühl-/Konditionierungsmittel verwendeten erstickenden Gases“ *und am Ende hinzufügen:* „Zusätzliche Angaben, wie „ALS KÜHLMITTEL“ oder „ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL“, dürfen hinzugefügt werden.“.

5.5.3.7.1 *Im ersten Satz vor* „zur Kühlung oder Konditionierung Kühlmittel oder Konditionierungsmittel enthalten“ *einfügen:* „Trockeneis (UN 1845) befördern oder“.

In Absatz b) vor „gefolgt“ *einfügen:* „gegebenenfalls“.

In Absatz b) „bzw.“ ändern in „oder“.

5.5.4 *Einen neuen Abschnitt 5.5.4 mit folgendem Wortlaut einfügen:*

„5.5.4 Gefährliche Güter in Geräten, die während der Beförderung verwendet werden oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind und die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind

5.5.4.1 Gefährliche Güter (z. B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen-Kartuschen), die in Geräten, wie Datensammlern und Ladungsortungseinrichtungen, enthalten sind, die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind, unterliegen nicht den Vorschriften des ADN mit Ausnahme der Folgenden:

- a) das Gerät muss während der Beförderung verwendet oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sein;
- b) die enthaltenen gefährlichen Güter (z. B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen-Kartuschen) müssen den im ADN festgelegten Bau- und Prüfvorschriften entsprechen und
- c) das Gerät muss den Stößen und Beanspruchungen standhalten können, die normalerweise während der Beförderung auftreten, und muss für die Verwendung in den gefährlichen Umgebungen, denen es ausgesetzt sein kann, sicher sein.

5.5.4.2 Wenn solche Geräte, die gefährliche Güter enthalten, als Sendung befördert werden, muss die entsprechende Eintragung des Kapitels 3.2 Tabelle A verwendet werden und es gelten alle anwendbaren Bestimmungen des ADN.“.

Teil 6 *Der Titel des Teils 6 erhält folgenden Wortlaut:* „Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Tanks und Schüttgut-Container“.

7.1.1.18 „Die Beförderung von Containern, flexible Schüttgut-Container,“ *ändern in* „Die Beförderung von Containern, flexiblen Schüttgut-Containern,“.

7.1.2.0.1 „7.1.4.1.1“ *ändern in* „7.1.4.1.4“ *und* „7.1.4.1.2“ *ändern in* „7.1.4.1.1.2 oder 7.1.4.1.1.3“.

7.1.2.0.2 „7.1.4.1.1 und 7.1.4.1.2“ *ändern in* „7.1.4.1.1.2, 7.1.4.1.1.3 und 7.1.4.1.4“.

7.1.2.19.2 „7.1.4.1.1 und 7.1.4.1.2“ *ändern in* „7.1.4.1.1.2, 7.1.4.1.1.3 und 7.1.4.1.4“.

7.1.4.1 *Erhält folgenden Wortlaut:*

„7.1.4.1 Begrenzung der beförderten Mengen

7.1.4.1.1 Einhüllenschiffe dürfen gefährliche Güter der Klassen 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7, 8 und 9 nur in begrenzten Mengen gem. Absatz 7.1.4.14 befördern. Diese Regelung gilt auch für Schubleichter und Doppelhüllenschiffe, die den zusätzlichen Bauvorschriften in den Unterabschnitten 9.1.0.88 bis 9.1.0.95 oder 9.2.0.88 bis 9.2.0.95 nicht entsprechen.

7.1.4.1.1.1 Werden auf einem Schiff unter Beachtung der Zusammenladeverbote des Absatzes 7.1.4.3.3 oder 7.1.4.3.4 Stoffe und Gegenstände verschiedener Unterklassen der Klasse 1 verladen, unterliegt die gesamte Ladung der in Absatz 7.1.4.1.4 vorgeschriebenen kleinsten Höchstmasse der zur Verladung kommenden gefährlichsten Unterklasse in der Rangfolge 1.1, 1.5, 1.2, 1.3, 1.6, 1.4.

7.1.4.1.1.2 Mengenbegrenzungen nach Absatz 7.1.4.1.4 gelten bei Schubverbänden und gekuppelten Schiffen pro Einheit. Für jede Einheit sind höchstens 1.100.000 kg zugelassen.